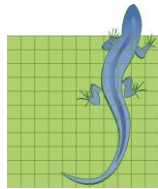

Bebauungsplan „Senioren- und Pflegeheim“, Gemeinde Böhmenkirch

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Habitatpotenzialanalyse) nach § 44 und 45 BNatSchG

Auftraggeber:
IBY Investment GmbH
Söflinger Straße 221
89077 Ulm



Auftragnehmer:
Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

Bearbeitung:
Dipl. Biol. Nina Mazur (Fledermäuse)
M. Sc. Andreas Rose (Fledermäuse)
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak

Oktober 2020

INHALT

1 Einführung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Plangebiet und örtliche Situation	4
1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
1.4 Biotoptypen und Nutzung	5
2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG	9
3 Überschlägige Ermittlung der Wirkfaktoren und möglicher Wirkungen	11
3.1 Baubedingte Wirkungen	11
3.2 Anlagebedingte Wirkungen	11
3.3 Betriebsbedingte Wirkungen	11
4 Untersuchungsraum und Methode	12
4.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	12
4.2 Methodisches Vorgehen	12
4.3 Grundlagen	13
5 Ergebnis der Relevanzprüfung	14
5.1 Habitatpotenzialanalyse	14
5.2 Ermittlung des potenziellen Artenspektrums	17
5.2.1 Fledermäuse	18
5.2.2 Europäische Vogelarten	21
5.2.3 Reptilien	23
5.2.4 Sonstige Artengruppen	23
6 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung	25
7 Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	28
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	28
7.2 Funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)	28
7.3 Sonstige Maßnahmen	28
8 Weiterer Untersuchungsbedarf	29
9 Fazit und Zusammenfassung	30
10 Quellen	31
10.1 Literatur	31
10.2 Gesetzte und Richtlinien	31
10.3. Sonstige Quellen	31



1 Einführung

Fachbüro für ökologische Planungen Dipl. Ing. (FH) Wolfgang Lissak

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die IBY Investment GmbH plant den Bau eines Senioren- und Pflegeheims in Böhmenkirch im Landkreis Göppingen. Zur Realisierung des Vorhabens soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Ziel des Bebauungsplans ist, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geänderte Nutzung und das beabsichtigten Bauvorhaben zu schaffen.

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird das Plangebiet in einem ersten Schritt einer Relevanzprüfung unterzogen. Auf Grundlage einer Übersichtsbegehung, bei der die Habitatpotenziale im Plangebiet ermittelt werden, sowie einer Datenrecherche, wird eine erste Einschätzung hinsichtlich eines möglichen Vorkommens streng geschützte Arten vorgenommen.

Durch eine projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer im zweiten Schritt vertieften Untersuchungen nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die IBY Investment GmbH hat uns am 29.05.2020 mit der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung über das Bebauungsplangebiet beauftragt. Die Ergebnisse der Untersuchung mit überschlägiger Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz werden im vorliegenden Bericht dargestellt.



1.2 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortszentrums von Böhmenkirch zwischen der Kirchstraße (L1221) und dem Ulmer Weg.

Im Planbereich befinden sich mehrere leerstehende und nicht mehr genutzte Gebäude mit Gärten und Grünflächen.

Die Umgebung wird von aufgelockerter Wohnbebauung mit zumeist größeren Gärten geprägt.

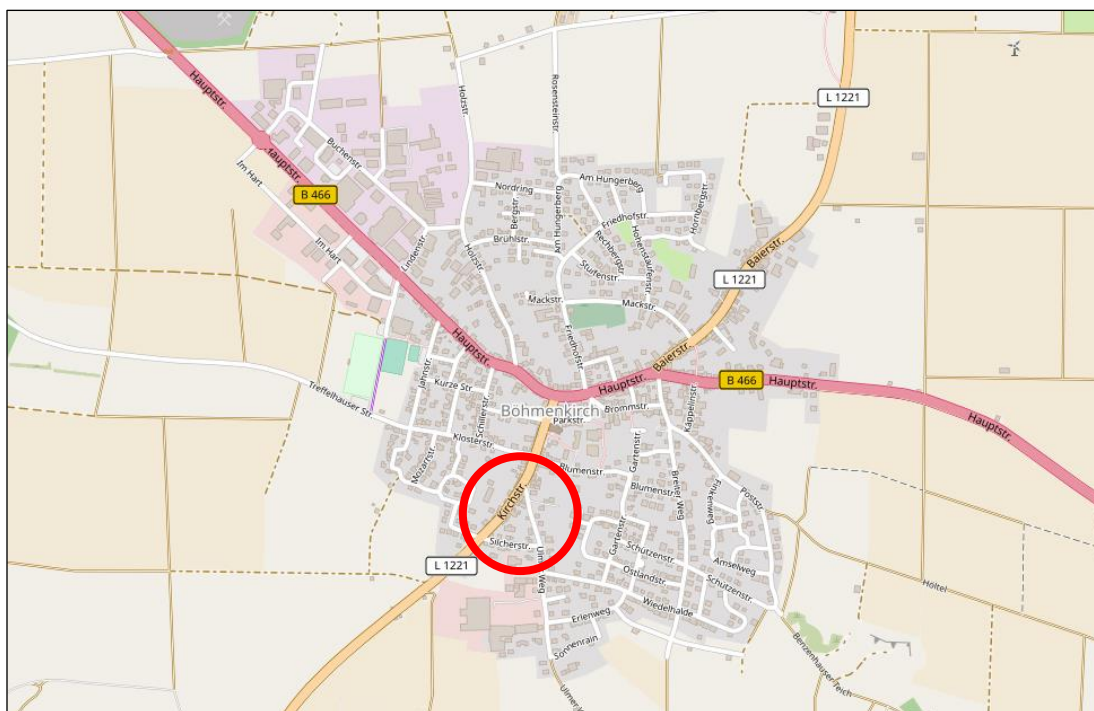


Abb. 1: Räumliche Lage des Projektgebietes (Quelle: Openstreetmaps).

1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Auf Grundlage des Bebauungsplan „Senioren- und Pflegeheim“ (Stand vom 21.10.2020) (Abb. 2) soll auf dem Gelände ein Senioren- und Pflegeheim errichtet werden. Dazu ist der Abbruch der im Plangebiet vorhandenen Gebäude sowie teilweise eine Überbauung bisher nicht bebauter Flächen vorgesehen.

Zur Realisierung des Bauvorhabens muss der vorhandene Vegetationsbestand weitestgehend entfernt werden. Zwei Bestandsbäume sollen durch Pflanzbindung erhalten bleiben.





Abb. 2: Bebauungsplan „Senioren- und Pflegeheim“ (Zeichnerischer Teil v.21.10.2020) (Planverfasser: VTG Straub)

1.4 Biotoptypen und Nutzung

Das Plangebiet lässt sich dem Biotoptypenkomplex „Dörfliche Siedlungs-, Hof- und Gebäudeflächen“ zuordnen. Es handelt sich um eine noch zum Dorfkern zugehörige Siedlungsfläche mit ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden sowie gewerblich genutzte Gebäude. Hofflächen und Zufahrten sind befestigt.

Die Freiflächen sind gärtnerisch angelegt. Die Gärten weisen eine geringe Nutzungs- und Pflegeintensität auf. Zudem finden sich Bereiche mit aufgelassenen Gärten, die eine spontane Vegetation, vor allem Ruderal- und nitrophytische Saumgesellschaften sowie Brombeergestrüppe aufweisen. Im östlichen Teil zum Ulmer Weg angrenzend befindet sich ein Obstbaumbestand. Die Unternutzung erfolgt als Wiese, die dem Biotoptyp „“ zuzuordnen ist.

Tabelle 2: Biotoptypen des Biotoptypenkomplexes „Dörfliche Siedlungs-, Hof- und Gebäudeflächen“ im Plangebiet.

Biotoptyp	Biotoptyp-Nr. (nach LUBW)
Zierrasen	33.80
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41
Brennnessel-Bestand	35.31
Ruderalvegetation	35.60
Streuobstbestand	45.40
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10
Garten	60.60





Abb. 3: Westlicher Bereich des Plangebietes mit leerstehendem, nicht mehr genutztem gewerblichem Gebäude auf Flst. 1009/1.



Abb. 4: Gartenanlagen im Plangebiet mit Blick auf das außerhalb des Planbereichs liegende Wohnhaus Kirchstraße 35.





Abb. 5: Parkartige Außenanlage am leerstehenden Fabrikgebäude Kirchstraße 37 (Flst. 1009/1). Westseite.



Abb. 6: Leerstehendes Fabrikgebäude Kirchstraße 37 (Flst. 1009/1). Südseite.





Abb. 7: Leerstehendes Gebäude Kirchstraße 29 – 31 mit verkleideter Fassade an der Südseite.



Abb. 8: Zum landwirtschaftlichen Gebäude Kirchstraße 31 gehörende Scheune, Ostseite.



2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2



NatSchG). Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens können Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen verbunden sein, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensstätte dienen. Die gesetzlichen Regelungen des § 44 (1) und § 45 (7) BNatSchG kommen auch in Zusammenhang mit Abbruch-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zum Tragen.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.



3 Überschlägige Ermittlung der Wirkfaktoren und möglicher Wirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten durch das geplante Vorhaben verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkungen

Durch den Abbruch von Gebäuden und baubedingte Eingriffe in die Vegetationsbestände kann es zu einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kommen. Darüber hinaus sind durch die Bauarbeiten sowie durch den damit verbundenen Baustellenverkehr vorübergehende akustische oder visuelle Störreize erwarten, die zu erheblichen Störungen der lokalen Population einer betroffenen Art führen können. Störwirkungen können zudem eine Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos ergeben (z. B. Brutverluste).

Durch Ablagerung von Baumaterial und -stoffen oder Abstellen von Maschinen ist mit einer temporären Inanspruchnahme von Flächen sowie mit stofflichen Einwirkungen zu rechnen.

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt erfolgt durch die Realisierung des Bauvorhabens ein dauerhafter Entzug von Flächen mit potenzieller Funktion als Lebensstätte von Arten. Die Bebauung ist mit einer Veränderung der Vegetationsstruktur und Änderung der Nutzung verbunden. Des Weiteren kommt es durch die Bebauung zu einer anlagebedingten Veränderung der bisherigen Raumstruktur.

Bei großen Glasflächen kann sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollision anlagebedingt erhöhen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Beurteilung visueller und akustischer Störreize ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Lage im Siedlungsbereich bereits heute eine Vorbelastung hinsichtlich der Eignung als Lebensstätte für störungsempfindliche Arten besteht. Es ergeben nach derzeitigem Kenntnisstand der Planung keine Anhaltspunkte für weitere betriebsbedingte Wirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen von relevanten Arten auslösen können. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Lichtquellen (LED) mit hohem Blauanteil einen Falleneffekt und damit ein betriebsbedingtes hohes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für nachtaktive Insekten entfalten können.

Eine weitergehende Beurteilung möglicher betriebsbedingter Wirkungen ist auf Grundlage vorliegender Unterlagen nicht möglich.



4 Untersuchungsgebiet und Methode

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Für die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz werden das Plangebiet sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume als vorläufiges Untersuchungsgebiet betrachtet. Die Abgrenzung orientiert sich an den vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie an den Aktionsräumen der relevanten Arten.

Der Wirkungsraum kann sich für einzelne Arten auch auf größere Distanzen zum Eingriffsgebiet erstrecken. Die dazu notwendigen Untersuchungsbereiche sind ggf. bei vertieften Untersuchungen zu erweitern.

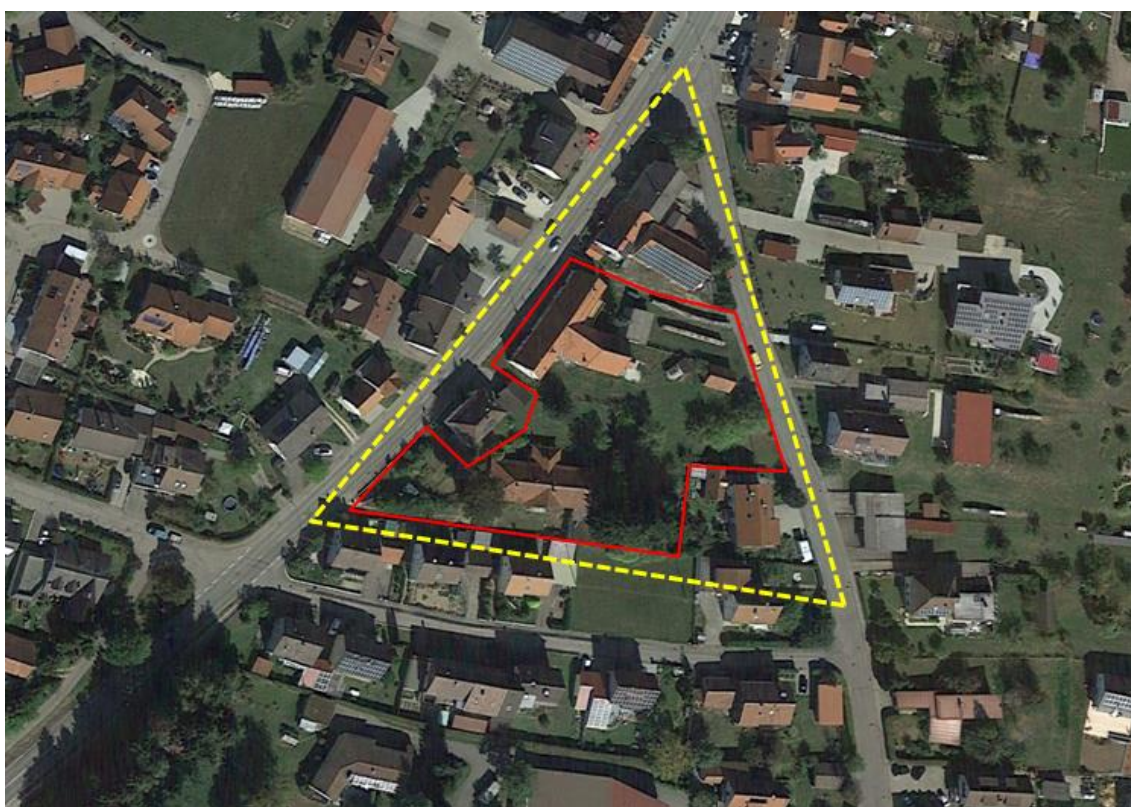


Abb. 9: Plangebiet (rot umrandet) und Untersuchungsbereich (gelb umrandet) (Luftbildquelle: Googleearth v. 30.09.2018).

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Bewältigung des Artenschutzes gelten nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Grundsätze:

Erforderlich, aber auch ausreichend ist nach Aussage des Bundesverwaltungsgerichts eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung, wobei Art und Umfang, Methode



und Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls abhängen sollen (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 57, 59, Bad Oeynhausen). Sie sollen sich aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 59, Bad Oeynhausen). So ist es bei entsprechender naturschutzfachlich begründeter Darlegung auch zulässig, aus allgemeinen Erkenntnissen zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten vorzunehmen.

Bei der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden in einem ersten Schritt für das Plangebiet verfügbare Hinweise auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft. Bei dieser Abschichtung aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen werden die Auswirkungen auf die lokale Population der Arten und nicht auf einzelne Individuen betrachtet. In jeden Fall muss die Bewahrung des Erhaltungszustandes gewährleistet sein. Die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG sind insofern relevant, als dass diese Verbote soweit wie möglich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen werden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung ist es grundsätzlich nicht erforderlich, vertiefte Untersuchungen im Gelände durchzuführen. Zur Ermittlung der Habitatpotenziale und Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurde am 18.05.2018 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Hierbei wurden die Habitatpotenziale innerhalb des Plangebietes sowie im angrenzenden Wirkungsraum außerhalb des Plangebietes ermittelt und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz überschlägig betrachtet.

Zur Erfassung der Habitatpotenziale erfolgte am 08.07.2020 eine Übersichtsbegehung des Plangebietes. Da im Zuge der Übersichtsbegehung an Gebäuden Einflugs- und Quartiermöglichkeiten für die Fledermäuse vorgefunden wurden, erfolgten zusätzlich eine Gebäudeinspektion sowie eine Detektorbegehung. Die Überprüfung der betreffenden Gebäude im Plangebiet wurde am 12.08.2020 durchgeführt. Ausflugsbeobachtungen mit Detektor (Firma „Elekon“) fanden durch zwei Personen am 19.08.2020 im Zeitraum von ca. 20:00 – ca. 21:30 MESZ Uhr statt.

4.3 Grundlagen

Für das Untersuchungsgebiet lagen keine detaillierten Informationen zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten vor.

Zur Datenrecherche wurde zudem das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) sowie die landesweiten Erhebung der betroffenen Artengruppen (Grundlagenwerke zum Artenschutz) herangezogen.

5 Ergebnis der Relevanzprüfung



5.1 Habitatpotenzialanalyse

Im Folgenden werden die erfassten Habitatstrukturen kurz beschrieben. In einem weiteren Schritt erfolgt eine Beurteilung inwieweit diese Biotope artenschutzrechtlich relevanten Arten als potenzielle Lebensräume dienen können.

Das Plangebiet ist durch die vorhandene Bebauung und Gartennutzung anthropogen geprägt. Es handelt sich hierbei um ehemalige landwirtschaftliche Gebäude sowie um ein ehemaliges Fabrikgebäude mit baulichen Nebenanlagen.

Die Gärten weisen aktuell einen geringen Nutzungs- und Pflegeintensität auf und sind teilweise aufgelassen. Einige Bereiche zeigen auf Grund der Nutzungsaufgabe inzwischen eine Ruderalisierung und Aufkommen von Gestrüppen auf. Im östlichen Teil zum Ulmer Weg angrenzend befindet sich ein Obstbaumbestand. Die Unternutzung erfolgt als Wiese, die dem Biotoptyp „Fettwiese mittlerer Standorte“ zuzuordnen ist.

Der Baumbestand auf der Grün- bzw. Gartenfläche umfasst, neben den genannten Obstbäumen (4 Apfelbäume, 1 Zwetschge), mehrere Laubbäume (Birke *Betula pendula*, Rotuche *Fagus sylvatica* ‚Atropurpurea‘, sog. Blut-Buche) sowie mehrere Koniferen (Fichten *Picea abies*, *Thuja spec.*) sowie verschiedene nicht-einheimische Ziersträucher. Die sog. Blut-Buche (Abb. 10) ist der prägendste Baum im Plangebiet. Sie hat einen Stammumfang von über 100 cm BHD. Alle übrigen Bäume besitzen einen deutlichen geringeren Stammumfang (unter 50 cm BHD).

An den im Plangebiet vorhandenen Bäumen konnten keine Baumhöhlen oder andere wertgebende Mikrohabitatstrukturen festgestellt werden.

Abgesehen von der Ruderalvegetation und des Brombeergestrüppes (Abb. 13) im Bereich der aufgelassenen Gartenflächen finden sich im Plangebiet keine weiteren natürlichen oder naturnahen Biotoptypen. Die Ruderalvegetation zeichnet sich durch einen dichten, nitrophilen Brennesselbestand aus (Abb. 14).

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude weisen Einflugöffnungen z. B. in der Dachhaut sowie Hohlräume und Spalten im Mauerwerk oder im Dachbereich auf. An ihren Außenfassaden befinden sich Strukturen (z. B. Blechverkleidungen, Rollladenkästen), die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse erwarten lassen. Im Innern der Gebäude fanden sich ebenso geeignete Hangplätze und Potenziale für Tagesverstecke für Fledermäuse.

Das Plangebiet ist von Verkehrsflächen und Bebauung umgeben und besitzt keine Konnektivität an den Außenbereich.





Abb. 10: Blut-Buche auf Flst. 1009/2).

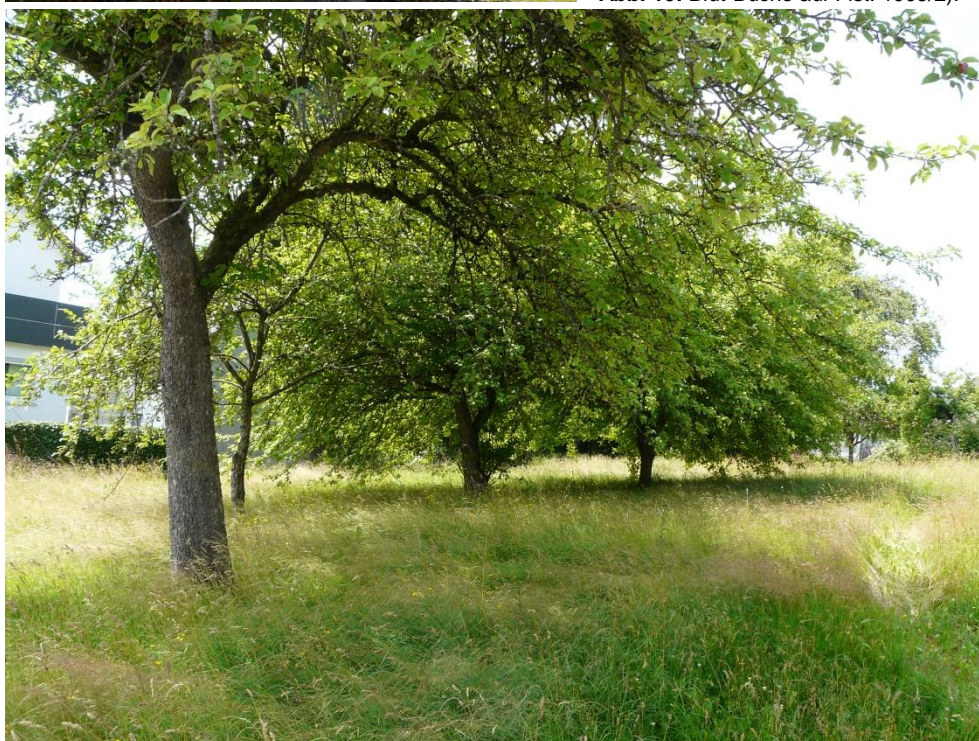


Abb. 11: Obstbaumbestand (Apfelbäume) auf Flst. 1008 (08.07.2020).





Abb. 12: Obstbaumbestand (Apfelbäume) auf Flst. 1008 (08.07.2020).



Abb. 13: Aufgelassener Hausarten mit Brombeergestrüpp auf Flst. 1004 (08.07.2020).





Abb. 14: Ruderalisierte Teilfläche auf Flst. 1004 mit Brennnesselbestand (08.07.2020).

5.2 Ermittlung des potenziellen Artenspektrums

Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg besitzt die Gemeinde Böhmenkirch aus landesweiter Sicht eine besondere Schutzverantwortungen bzw. Entwicklungspotenziale für Zielartenkollektive für Kalkfelsen, Kalkschotterflächen, Kalkmagerrasen und Rohbodenbiotop. Keiner dieser Biotoptypen ist im Plangebiet vorhanden.

Nach der Datenabfrage der Zielartenliste werden für den Planungsraum für den Biototyp *Gebäude und andere technische Bauwerke* sowie *Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)* eine Untersuchungsrelevanz u. a. für Fledermaus-Arten, Gebäude besiedelnde Vogelarten sowie den Juchtenkäfer und die Zauneidechse angezeigt.

Nach dem ZAK ist keine Landesart Gruppe A (mit weniger als 10 Vorkommen im Land der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter/Widderchen) gemeldet.

Insgesamt betrachtet weisen das Plangebiet sowie die direkt angrenzenden Kontaktlebensräume Biotoptypen mit sehr geringer bis geringer naturschutzfachlicher Bedeutung auf.



Das Untersuchungsgebiet lässt aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Lebensräumen, der Strukturarmut sowie der Vorbelastungen ein eingeschränktes Spektrum an Arten der anthropogen überprägten Lebensräume erwarten. Die durch Sukzession entwickelten Strukturen sind relativ jung und haben sich vermutlich erst innerhalb der vergangenen zwei Jahre in Folge der Nutzungsaufgabe entwickelt.

Die fehlender Anbindung zu tierökologisch relevanten Biotopen, wie Wälder, Hecken, Wiesen oder Gehölzbeständen im Außenbereich, schränkt das in Frage kommende Artenspektrum ein.

Die vorhandenen Gehölzbestände sowie die Gebäude bieten Brutmöglichkeiten für Vogelarten des Siedlungsraumes. Es sind Arten der ökologischen Gilde der Baum- und Strauchfreibrüter sowie Höhlen- bzw. Nischenbrüter zu erwarten. Zudem bieten die Gebäude Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Das Fehlen geeigneter Altbäume mit Mulm gefüllten Bauminnenhöhlen lässt ein Vorkommen des Juchtenkäfers im Vorhabenbereich hinreichender Sicherheit ausschließen.

Für die Einschätzung der (potenziellen) Betroffenheit von Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten sowie darüber hinaus der besonders geschützten Arten erfolgte zunächst eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Die Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums auf Grundlage der Datenrecherche und der Übersichtsbegehung ergab, dass für folgende, artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen Habitatpotenziale vorhanden sind:

- **Fledermäuse**
- **Europäische Vogelarten**
- **Zauneidechse**

Weitere artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen können nach erster Einschätzung aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensräume sowie aus Gründen ihrer Verbreitungsareale ausgeschlossen werden. Sie werden daher nicht weiter betrachtet.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Relevanz werden aufgrund dieser Einschätzung nachfolgende Artengruppen überschlägig betrachtet.

5.2.1 Fledermäuse

Bei der Inspektion der Gebäude wurden indirekte Hinweise (Kot) auf sporadisch genutzte Fledermausquartiere in der Scheune des Gebäudes Kirchstraße 31 gefunden. Dieses Gebäude ist Fledermäusen ganzjährig über verschiedene Öffnungen zugänglich. Es ist anzunehmen, dass dort Tagesquartiere von einzelnen Tieren aufgesucht werden.

In den übrigen Gebäuden fanden sich keine Spuren, die auf eine zeitweise Anwesenheit von Fledermäusen schließen lassen.



Die Detektorbegehung bzw. Ausflugsbeobachtung ergab keine Hinweise oder Anhaltspunkte auf eine aktuelle Quartiernutzung innerhalb des Vorhabensbereichs. Die Ausflugsbeobachtungen mit Hilfe eines Detektors ergaben eine eher unterdurchschnittliche bis durchschnittliche Flugaktivität von Fledermäusen. Es wurden meist zeitgleich ein bis zwei Tiere auf Jagdflügen unterhalb der Bäume im Bereich der ehemaligen Fabrik (Kirchstraße 37) festgestellt, sowie drei überfliegende, vom Ortskerne kommende Tiere.

Durch die Auswertung der Rufaufnahmen konnten Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Mückenfledermaus *P. pygmaeus* für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Beide sehr nahverwandte und äußerlich kaum unterscheidbare Arten beziehen überwiegend Quartiere an Gebäuden und nutzen Hangplätze z. B. hinter Fassadenverkleidungen, Fensterklapppläden, Dach- und Mauerspalt und dergleichen. Während die Zwergfledermaus bezüglich der Jagdhabitats ein sehr breites Spektrum auch innerhalb der Siedlungsräume nutzt, bevorzugt die Mückenfledermaus dagegen hauptsächlich Auenwälder (NAGEL & HÄUSSLER 2003, HÄUSSLER & BRAUN 2003).

Weitere Fledermaus-Arten konnten bei der Untersuchung nicht nachgewiesen werden.

Tabelle 3:

Durch Detektion von Rufaktivitäten erbrachte Fledermaus-Nachweise im Untersuchungsgebiet am 19.08.2020.

Datum	Uhrzeit	Art (wissenschaftl. Name)	Art (dt. Name)	Anzahl Rufe
19.08.2020	20:48	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1
19.08.2020	20:48	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4
19.08.2020	20:48	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	4
19.08.2020	20:48	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	1
19.08.2020	20:48	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	5
19.08.2020	20:50	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	2
19.08.2020	20:50	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	2
19.08.2020	20:50	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	8
19.08.2020	20:50	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	5
19.08.2020	20:50	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	2
19.08.2020	20:56	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	15
19.08.2020	20:56	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	27
19.08.2020	20:57	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	5
19.08.2020	21:19	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	41



Abb. 17: Quartierpotenziale an Rolladenkästen am Gebäude Kirchstraße 31.



Abb. 18: Quartierpotenziale am Fachmauerwerk an der Ostseite der Scheune Kirchstraße 31.



Abb. 19: Quartierpotenziale im Fachmauerwerk am Gebäude Kirchstraße 31 (Detailansicht).



Abb. 20: Einflugmöglichkeiten am Dach durch Schäden der Dachhaut am Gebäude Kirchstraße 31.



Abb. 21: Dachinnenraum in Fabrikgebäude Kirchstr. 37.

Abb. 22: Dachinnenraum in Fabrikgebäude Kirchstr. 37.



Abb. 23: Dachinnenraum in Scheune Kirchstraße 31.

Abb. 24: Dachinnenraum in Gebäude Kirchstraße 31.



Abb. 25: Dachinnenraum in Gebäude Kirchstraße 29.

Abb. 26: Dachinnenraum in Heuboden Kirchstraße 29.





Abb. 27: Einflugmöglichkeit durch kaputte Fensterscheiben in Fabrikgebäude Kirchstraße 37.



Abb. 28: Quartierpotenziale im Mauerwerk an Gebäude Kirchstraße 31.

5.2.2 Europäische Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatpotenziale für ubiquitäre Vogelarten des Siedlungsraumes. Angesichts der Biotopausstattung sind weit verbreitete und landesweit häufige Vogelarten zu erwarten.

In den Grünflächen innerhalb des Plangebietes können Brutvogelarten der Gilde der Zweig- bzw. Baumfreibrüter (z. B. Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Elster *Pica pica*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Stieglitz *Carduelis carduelis*) erwartet werden. Da keine Baumhöhlen ermittelt wurden, besteht kein Brutplatzpotenzial für Höhlenbrüter. Ausgenommen davon sind Arten, wie z. B. die Kohlmeise *Parus major* oder Sperlinge *Passer spec.*, die auch Hohlräume in Gebäuden als Nistplatz annehmen.

In den Gebäuden finden sich Nischen, die Halbhöhlenbrütern, wie Bachstelze *Motacilla alba*, und Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros* sowie für Amsel *Turdus merula* Brutmöglichkeiten bieten. Angesichts der Ausstattung an Gehölzbeständen kann zudem mit einem Vorkommen des in der Vorwarnstufe der Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016) geführten Grauschnäpper *Muscicapa striata* gerechnet werden.

Im Zuge der Übersichtsbegehung konnten im Untersuchungsgebiet Amsel und Buchfink angetroffen werden. Beide Arten dürften in Gehölzbeständen auf dem Gelände brüten.

Es fanden sich in keinem der Gebäude Spuren (z. B. Gewölle, Beutereste, Federn, Kotansammlungen, usw.), die auf eine Nutzung oder eine zeitweise Anwesenheit der Gebäude besiedelnden Vogelarten Schleiereule *Tyto alba*, Dohle *Coleus monedula*, Turmfalke *Falco tinnunculus* sowie Mauersegler *Apus apus* hindeuten. Mit Ausnahme der Schleiereule besitzen die genannten Vogelarten derzeit Brutvorkommen im Ortsgebiet von Böhmenkirch.



An den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden ließen sich keine aktuell besetzten Brutplätze von Schwalben feststellen. Am ehemaligen landwirtschaftliche Gebäude Kirchstraße 36 befindet sich jedoch der Rest eines künstlichen Nestpaares für Mehlschwalben. Eine aktuelle Besiedlung durch Mehlschwalben *Delichon urbicum* ist nicht gegeben. Der Zustand des Kunstnestes lässt auf eine eher kurzzeitig zurückliegende Demontage der Nester schließen. Über eine Belegung der Kunstnester vor deren Entfernung können keine Aussagen getroffen werden. Die räumlich-strukturelle Situation lässt auf eine hohe Eignung der Gebäudefassade als Brutplatz schließen.



Abb. 29: Gebäude Kirchstraße 31 (Westseite) mit Teil eines Kunstnestpaares für Mehlschwalben.

Für die Artengruppe der europäischen Vogelarten ist zusammenfassend festzustellen, dass mit Vorkommen von ubiquitären Brutvogelarten im Bereich der Gartenflächen zu rechnen ist. Ein Vorkommen von Gebäude besiedelnden Vogelarten (z. B. Haussperling) konnte nicht nachgewiesen werden, jedoch ist kann eine Brutplatznutzung in nicht zugänglichen oder einsehbaren Stellen nicht ausgeschlossen werden.

Verdachtsmomente ergaben sich für die aufgrund ihrer Gefährdungsdiskposition (BAUER et al. 2013) planungsrelevante Mehlschwalbe.

Hinweise auf Vorkommen weiterer, planungsrelevanter Vogelarten ergaben sich nicht.

Eine Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von europäischen Vogelarten des Anhang I der EU Vogelschutz-Richtlinie wird angesichts fehlender Habitate bzw. ihrer landesweiten oder regionalen Verbreitung ausgeschlossen.



5.2.3 Reptilien

Aus dem Plangebiet oder angrenzenden Raum liegen keine Daten zum Vorkommen von Reptilien, insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse *Lacerta agilis* vor. Bei der Übersichtsbegehung, die während der Aktivitätsphase der Zauneidechse stattfand, wurde auf die Art geachtet. Hierbei ergaben konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden.

Das Gelände bietet trotz der fortgeschrittenen Ruderalisierung von Teilen der Gärten kaum Habitatpotenziale für die Art, zumal die Vegetationsbestände sehr dicht und üppig entwickelt sind. Es fanden sich keine bzw. sehr wenige geeignete Habitatstrukturen, wie günstige Sonnenplätze, potenzielle Eiablageplätze oder unterirdische Versteckmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang ist berücksichtigen, dass die Nutzungsaufgabe und die damit verbundene Ruderalisierung erst vor ca. 2 Jahren eingesetzt hat und davon von einer übliche Gartennutzung auszugehen ist. Die fehlende Anbindung zu Lebensräumen der Zauneidechse im Außenbereich sowie die Präsenz von Hauskatzen als Prädator mindern die Eignung des Geländes für die Zauneidechse zudem erheblich.

Summarisch betrachtet ergeben sich keine Verdachtsmomente oder Anhaltspunkte für ein Vorkommen der Zauneidechse. Ein aktuelles Vorkommen wird daher als wenig wahrscheinlich eingeschätzt.

Ein Vorkommen der national besonders geschützten Blindschleiche *Anguis fragilis* ist aufgrund der Habitatstrukturen denkbar.

5.2.4 Sonstige Artengruppen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensräume oder aus arealgeografischen Gründen keine weiteren Arten des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie oder Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten. Vgl. Tabelle 4.



Tabelle 4: Ermittlung des potenziellen Artenspektrums in der Übersicht

Arten / Artengruppe	Beurteilung der Habitateignung	Artenschutzrechtliche Relevanz	Prüfpflicht
Fledermäuse	Das Eingriffsgebiet verfügt über Quartierpotenziale. Das Gelände eignet sich als Jagdgebiet für Fledermäuse.	Alle europarechtlich streng geschützten Arten nach Anh. II bzw. IV FFH-RL	Die Prüfpflicht wird ausgelöst.
Haselmaus	Das Eingriffsgebiet verfügt über keine Habitatpotenziale.	Europarechtlich streng geschützte Art nach Anh. IV FFH-RL	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Vögel	Gehölzbestände als auch die Gebäude im Eingriffsbereich eignen sich als Nistplätze für Brutvogelarten der Gilde der Zweigfrei- und Baumfreibrüter sowie für Gebäude bewohnende Vogelarten.	Alle europäischen Vogelarten; europarechtlich geschützt nach Art. 1 VS-RL	Die Prüfpflicht wird ausgelöst.
Amphibien	Das Eingriffsgebiet weist keine Habitatpotenziale für relevante Amphibien-Arten auf. Es fehlen insbesondere Laichgewässer und geeignete Sommerlebensräume.	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II bzw. IV.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Reptilien	Das Eingriffsgebiet sind keine geeigneten Habitatpotenziale für die Zauneidechse vorhanden. Es fehlen insbesondere trockenwarme Habitate mit Strukturelementen, die als Sonnenplatz, Unterschlupf oder Überwinterungsstätte dienen können.	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. IV.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst
Totholz bewohnende Käfer	Im Eingriffsbereich sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante für Totholz bewohnende Käferarten vorhanden.	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Schmetterlinge	Im Eingriffsbereich sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlings-Arten (z. B. Großer Feuerfalter <i>Lycaeana dispar</i> , Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling <i>Maculiena teleius</i> und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling <i>Phengaris nausithous</i> sowie den Nachkerzenschwärmers <i>Proserpinus proserpina</i>) vorhanden.	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Pflanzen	Aufgrund der anthropogen überformten Biotoptypen sowie der Standorteigenschaften und vorherrschenden Nutzung sind keine Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV zu erwarten.	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.



6 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung

In Zusammenhang mit der Planung sind insbesondere bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Für einzelne planungsrelevante Arten oder Artengruppen können daher vorhabenbedingt Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG berührt werden.

Für die Artengruppe der **europäischen Vogelarten**¹ ist festzustellen, dass eine Betroffenheit von ubiquitären Arten durch den Entzug von Brutmöglichkeiten angenommen werden kann. Im vorliegenden Fall gehen Brutmöglichkeiten durch die Rodung von Gehölzbeständen sowie durch den geplanten Gebäudeabbruch verloren.

Ein Vorkommen von im Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Arten bzw. stark gefährdeterer Arten wird ausgeschlossen.

Bei den im vorliegenden Fall zu erwartenden häufigen bis sehr häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten liegt in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung der lokalen Population durch ein räumlich begrenztes Vorhaben vor (TRAUTNER & JOOSS 2008). Für die lokale Population weitverbreiteter und ungefährdeter Arten ist ein günstiger Erhaltungszustand anzunehmen. Für diese Arten stehen in aller Regel im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiträumig günstige Lebensräume zur Verfügung. Im vorliegenden Fall ist dies für sämtliche, zu erwartende Vogel anzunehmen.

In der vorhabenbezogenen Beurteilung der baubedingten Entfernung von Gehölzen, die unter den Vögeln ausschließlich häufigen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, plädieren TRAUTNER et al. (2015), diese nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen.

Beim vorhabenbedingten Abbruch der Gebäude kann ebenso mit dem Entzug von Niststätten gerechnet werden, auch wenn keine konkreten Nachweise für eine Brutplatznutzung von Gebäuden vorliegen. Bei einem Abbruch des Gebäudes während der Brutzeit besteht grundsätzlich das Risiko einer unbeabsichtigte Tötung bzw. Verletzung von Jungvögeln sowie einer Zerstörung von Niststätten (Fortpflanzungsstätte i. S. des § 44 BNatSchG).

Außerhalb der Brutzeit kann eine unbeabsichtigte Tötung bzw. Verletzung von Jungvögeln oder Zerstörung von Niststätten im Zuge des Abbruches rechtskonform umgangen werden. Für Altvögel besteht zu keiner Zeit ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, da diese bei Störungen durch Abbrucharbeiten flüchten können.

Für die Mehlschwalbe verbleiben Unklarheiten hinsichtlich der Existenz der Nistplätze bzw. deren Belegung. Durch die im Vorfeld des geplanten Abbruches erfolgte Demontage der Kunstnester wird das Tötungs- und Verletzungsverbot bzw. Zerstörungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG rechtskonform umgangen. Sofern vor der Entfernung eine Belegung der Nester bestand, greift der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei einer wiederkehrend zu erwartenden Nutzung von Nistplätzen auch außerhalb der Brutzeit. Aufgrund der hohen Brutplatztreue der Mehlschwalbe ist davon auszugehen, dass Brutpaare ihre angestammten Brutplätze wiederkehrend nutzen und im Falle eines Gebäudeabbruchs



¹ nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie streng geschützten europäischen Vogelarten

angestammte Brutplätze verlieren. Durch den Abbruch würden folglich die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG berührt werden.

Zur Populationsrelevanz des Entzuges einzelner Brutplätze können keine Aussagen getroffen werden, da Kenntnisse zum lokalen Brutbestand der Mehlschwalbe in Böhmenkirch nicht vorliegen. Die Mehlschwalbe wird landes- und bundesweit in der Vorwarnstufe der Roten Liste geführt (BAUER et al. 2016). Eine der Hauptursachen für den Rückgang ist die Entfernung von Nistnestern bei Gebäuderenovierung und –abbruch. Angesichts des Bestandsrückgangs auch im Landkreis Göppingen (LISSAK 2003) kann durch kumulative Effekte (z. B. verstärkte Abbruchtätigkeiten von Gebäuden im räumlichen Zusammenhang, lokaler Brutplatzmangel, usw.) nicht ausgeschlossen werden, dass der Verlust eines Brutpaares zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population beiträgt. Ein Umgehen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG kann – neben Vermeidungsmaßnahmen (hier: bauzeitliche Regelungen) - durch funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgen.

Eine vertiefte Untersuchung der Artengruppe der Europäischen Vogelarten wird in anbetracht der zu erwartenden, zumeist nicht-planungsrelevanten Vogelarten und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als nicht erforderlich erachtet.

Im Fall der Mehlschwalbe wird angesichts der verbleibenden Unsicherheiten eine worst-case-Betrachtung zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen. Demzufolge wird von einer Belegung des Doppelnestes durch die Mehlschwalbe ausgegangen. Der Entzug des Brutplatzes ist demnach durch funktionssichernde Maßnahmen aufzufangen.

Für die **Zwerg- und Mückenfledermaus** konnte eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdhabitat belegt werden. Allerdings ergab die Detektorbegehung eine eher unterdurchschnittliche bis durchschnittliche Flugaktivität von Fledermäusen, so dass eine essentielle Bedeutung des Gebietes als Jagdhabitat sehr wahrscheinlich nicht zu erwarten ist.

Die Inspektion des Gebäudes sowie die durchgeführten Detektorbegehungen und Ausflugskontrollen ergaben keine Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente für eine aktuelle Quartiernutzung von Gebäuden durch Fledermäuse. Insbesondere Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3) oder ein Winterquartier (Ruhestätte i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3) liegen nicht vor. Auch für eine zurückliegende regelmäßige Quartiernutzung im Innern des Gebäudes fanden sich keine Hinweise.

Eine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen ist auszuschließen, da auf der Vorhabenfläche keine regelmäßig genutzten Quartiere vorhanden sind. Sporadisch genutzte Tagesquartiere sind angesichts der gefundenen Spuren nicht auszuschließen.

Durch den Abbruch können grundsätzlich Tagesquartiere entzogen werden. Sporadisch genutzte Tagesquartiere sind hinsichtlich des Zerstörungsverbotes artenschutzrechtlich aber nicht relevant.



Außerhalb der Überwinterungszeit besteht grundsätzlich ein hohes Risiko, dass am Tage ruhende Tiere bei Abbrucharbeiten gestört und zum Verlassen des Tagesquartiers gezwungen werden, oder dabei getötet oder verletzt werden.

Bei einem Abbruch des Gebäudes während der Wintermonate können erhebliche Störungen sowie das Tötungs- oder Verletzungsrisiko von Fledermäusen grundsätzlich umgangen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für häufiger bis sehr häufiger Brutvogelarten zu erwarten ist. Für die Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten. Eine Unsicherheit verbleibt für Einzeltiere, die auf Grund der Quartierpotenziale Tagesquartiere in den Gebäuden vorfinden.

Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Bauzeiten sowie Anwendung funktionssichernden Maßnahme im Rahmen einer worst-case-Betrachtung (bei der Mehlschwalbe) auszuschließen.

Für weitere Arten einschließlich der **Zauneidechse** ergeben sich keine Anhaltspunkte auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Unabhängig von einer konkreten Betroffenheit ist festzustellen, dass durch den Abriss alter Gebäude grundsätzlich Quartierpotenziale für Fledermäuse sowie Brutmöglichkeiten für Gebäude brütende Vogelarten (u. a. für eine Reihe von in der Vorwarnstufe der Roten Liste Baden-Württemberg geführten Arten) im Siedlungsraum verloren gehen, ohne dass dies im Einzelfall konkret dokumentiert wird. Im vorliegenden Fall wird angeregt, den Verlust von Brutmöglichkeiten für Vogelarten bzw. von Tagesquartieren für Fledermäuse durch Nisthilfen auszugleichen.

Zudem wird hinsichtlich des Entzuges der innerörtlichen Grünfläche mit Gehölzbeständen einschließlich des Blütenangebots mehrjähriger oder einjährigen krautiger Pflanzen empfohlen, bei der Außengestaltung eine ökologisch ausgerichtete Begrünung² zur Förderung der Artenvielfalt in den planungsrechtliche Festsetzungen zu verankern.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

7.1 Vermeidungsmaßnahmen



² Z. B. Verwendung blütenreicher Ansaaten und Bepflanzung mit heimischen Stauden- oder Gehölzarten.
Fachbüro für ökologische Planungen Dipl. Ing. (FH) Wolfgang Lissak

Grundsätzlich lassen sich die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG durch eine Bauzeitenregelung zur Baufeldräumung umgehen.

Maßnahme M1 - Bauzeiten-Regelung zu Rodungsmaßnahmen

Um Direktverluste und/oder erhebliche Störungen bei Brutvögeln einschließlich deren Entwicklungsformen (Nester, Gelege) während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, darf die Rodung von Bäumen und Sträuchern entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß BNatSchG bzw. NatSchG nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar vorgenommen werden.

Maßnahme M2 – Bauzeiten-Regelung zum Gebäudeabbruch

Zur Vermeidung von Direktverlusten bei Fledermäusen sowie Gebäude besiedelnden Vogelarten darf der Abbruch der Gebäude nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar erfolgen.

7.2 Funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahme M3 - Bereitstellung von Ersatzbrutplätzen für Mehlschwalbe

Zum Ausgleich des Nistplatzentzuges (Beseitigung von Kunstnestern) ist die Bereitstellung von Ersatzbrutplätzen³ für die Mehlschwalbe erforderlich. Hierfür wird vorgeschlagen, mindestens 1 Doppel-Kunstnest als Ersatzbrutplätze im Vorkommensgebiet der lokalen Mehlschwalben-Population (d. h. in Böhmenkirch) anzubringen. Die Ersatzbrutplätze (Kunstnester) sind spätestens bis Ende März im Jahr 2021 an einem Gebäude im Umkreis von ca. 500 Meter anzubringen. Es wird empfohlen, die Kunstnester in der Nähe bereits bestehender Brutplätze anzubringen. Dadurch wird sichergestellt, dass die lokalen Brutvögel nach ihrer Rückkehr aus dem Winterquartier im April eine ausreichende Anzahl an Nistplätze wieder besetzen können.

7.3 Sonstige Maßnahmen

Für weitere Vogelarten ergibt sich keine Anforderlichkeit für funktionssichernde Maßnahmen. Allerdings wird angesichts des Brutplatzmangels insbesondere beim Haussperling und Mauersegler die Anbringung von spezifischen Nisthilfen sowie künstliche Fledermausquartiere am neuen Gebäude empfohlen.

³ Angesichts des gravierenden Mangels an Baumaterial für den Bau von natürlichen Nestern (Lehmpfützen) ist davon auszugehen, dass die lokale Population derzeit von Kunstnestern weitgehend abhängig ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass die betroffenen Brutpaare an anderer Stelle natürliche Nester bauen, wird daher als sehr gering eingeschätzt.



8 Weiterer Untersuchungsbedarf

Aus fachgutachterlicher Sicht besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erforderlichkeit für vertiefte weitere Untersuchungen.

Sofern Abbruch- oder Teilabbruch aus zwingenden Gründen außerhalb der unter den Maßnahmen M1 und M2 genannten Zeiträume vorgenommen werden soll, ist eine vorherige Überprüfung der betreffenden Gebäude hinsichtlich des Aufenthalts von Vögeln oder Fledermäusen durch eine Fachperson zwingend erforderlich.

Untersuchungsbedarf besteht zudem, falls sich im weiteren Verfahren eine Erweiterung des Planbereichs ergibt oder eine vorhabenbedingte temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Planbereichs (z. B. zur Baustelleneinrichtung, Lagerplatz, etc.) vorgesehen ist.



9 Fazit und Zusammenfassung

Die IBY Investment GmbH plant den Neubau eines Senioren- und Pflegeheims in Böhmenkirch im Landkreis Göppingen. Zur Realisierung des Vorhabens soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Ziel des nach § 13a BauGB beschleunigten Verfahrens ist, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das beabsichtigten Bauvorhaben zu schaffen.

Für das Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurde das Plangebiet in einem ersten Schritt einer Relevanzprüfung unterzogen.

Die Erfassung der Habitatpotenziale zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz erfolgte im Rahmen einer Übersichtsbegehung einschließlich einer Gebäudeinspektion. Zudem wurden zur Erfassung von Fledermäusen Ausflugsbeobachtungen mit Detektoreinsatz durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ergab, dass der Vorhabenbereich über ein sehr geringes Habitatpotenzial für streng und besonders geschützte Arten verfügt. Im Einzelnen befinden sich im Plangebiet Habitatpotenziale für europäische Vogelarten der Gilde der Baum- und Zweigfreibrüter sowie für Fledermäuse.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten – hier ubiquitäre Arten des Siedlungsraumes – sowie Gebäude besiedelnde Fledermausarten kann unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rodungs- oder Fällzeiträume sowie der Bauzeitenregelung bezüglich Abbrucharbeiten ausgeschlossen werden.

Für die Mehlschwalbe wird eine worst-case-Betrachtung zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgenommen.

Nach diesem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und funktionssichernden Maßnahmen bei streng geschützten Arten nicht erfüllt werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG stehen einer Realisierung des Bebauungsplans nicht entgegen.

Aufgestellt:
Dipl. Ing. (FH) Wolfgang Lissak



Heiningen, 06.10.2020



10 Quellen

10.1 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BEUTLER, A., A. GEIGER, P. M. KORNACKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, P. BOYE & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia).- Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: p. 48 – 52.
- BROSBACH, G. & K. WEDDELING (2005) Zauneidechse *Lacerta agilis* in: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, CHR., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bades Godesberg (Heft 20): 285 – 289.
- HÄUSSLER, U. & BRAUN, M. (2003):Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus / mediterraneus* . – In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 544 - 568. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Fachdienst Naturschutz, Bd. 73, Karlsruhe.
- LISSAK, W. (2003): Die Vögel des Landkreises Göppingen. – Orn. Jh. Bad.-Württ. 19 (1).
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage.
- NAGEL, A & HÄUSSLER, U. (2003): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). – In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 528 - 543. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis.- Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008, S. 265 - 272, Ulmer Verlag Stuttgart.
- TRAUTNER, J, STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithoecologica, Jena 8. 2: 75 - 95

10.2 Gesetze und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), ABl. Nr. 305.
- VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/ED (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17-.

10.3 Sonstige Quellen

Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). Herausgeber: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Datenabfrage September 2020)

